

## Übersicht über die ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht das?
Reduziertes <u>Mindestquorum</u> : Entgeltausfall bei mindestens 10 % (statt $\frac{1}{3}$ ) der AN ist ausreichend	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.12.2022</b>	§ 421c Abs. 4 SGB III i. V. m. § 1 KugZuV i. V. m. Art. 1 KugZuÄV
Verzicht auf den Aufbau negativer <u>Arbeitszeitsalden</u> vor Einführung der Kurzarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.12.2022</b>	§ 421c Abs. 4 SGB III i. V. m. § 1 KugZuV i. V. m. Art. 1 KugZuÄV
<u>Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit</u>	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.12.2022</b>	Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung (KugÖV)

### Was ist noch geplant?

Mit dem "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen" sollen zeitnah weitere Verordnungsermächtigungen für

- eine Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf maximal 24 Monate,
- eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen (10 % reduziertes Mindestquorum, Verzicht auf Aufbau von negativer Arbeitszeitsalden, Verzicht auf den Abbau von Arbeitszeitguthaben, Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub),
- eine vollständige oder teilweise Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- eine Möglichkeit zur nachträglichen Anzeigeerstattung,
- einen Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung und
- eine Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit (über den 31. Dezember 2022 hinaus)

geschaffen werden. Sämtliche Verordnungsermächtigungen sollen **bis zum 30. Juni 2023** befristet werden.

**Wichtiger Hinweis:** Durch diesen Gesetzentwurf sollen zunächst nur Rechtsgrundlagen für **Verordnungsermächtigungen** geschaffen werden. **Ob und wann die Bundesregierung von diesen Verordnungsermächtigungen tatsächlich Gebrauch machen wird, ist derzeit nicht bekannt.**